



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02314**  
Datum: 07.09.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220  
Verfasser: FB Bildung  
Plandatum: 07.09.2016

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	08.11.2016	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	01.12.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2017 ff**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2017, 2018 und 2019 für die einzelnen Schwerpunkte/Sparten gemäß:

#### Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2017, 2018 und 2019 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A, A/B, C	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C und D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Projekte (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I bis SRÜ.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für den Fall, dass ein freier Träger der Jugendhilfe die durch die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Jugendhilfe geförderten Maßnahmen nicht mehr erbringen kann, dass diese Maßnahmen an einen anderen Projektträger übertragen werden können. Für diese Maßnahmenübertragung genügt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

### Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2017, stehen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2017 und im Rahmen der mittelfristigen Planung folgende Mittel für den Förderzeitraum zur Verfügung:

<b>Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe</b>					<b>(in EUR)</b>
<b>PSP-Element/ Sachkonto</b>	<b>Produkt- bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2017</b>	<b>mittelfristige Planung</b>		
			<b>Planansatz 2018</b>	<b>Planansatz 2019</b>	
1.36201.01/ 53183000	Jugendarbeit	1.331.836	1.355.809	1.380.214	
1.36301.01/ 53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder und Jugendschutz	975.320	992.876	1.010.748	
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	778.251	792.260	806.521	
<b>Σ</b>	<b>Summe</b>	<b>3.085.407</b>	<b>3.140.945</b>	<b>3.197.483</b>	

Mit dieser Beschlussvorlage werden folgende Mittel für Projekte gebunden:

<b>(in EUR)</b>						
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2017</b>		<b>2018</b>		<b>2019</b>	
Planansatz	3.085.407	100,0 %	3.140.945	100,0 %	3.197.483	100,0 %
<b>Förderung</b>	<b>3.033.320</b>	<b>98,3 %</b>	<b>2.620.460</b>	<b>83,4 %</b>	<b>2.539.470</b>	<b>79,4 %</b>
sonst. Maßnahmen der Jugendhilfe*	52.087	1,7 %	-	-	-	-
Restmittel	0	0,0 %	520.485	16,6 %	658.013	20,6 %

<b>Förderung (in VzS)</b>	<b>51,93</b>	<b>40,23 (4,80) bis 07/2018</b>	<b>40,23</b>
-------------------------------	--------------	-------------------------------------	--------------

\* Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i.d.F. vom 13.05.2016 (Förderrichtlinie) stehen für 2017 Mittel in Höhe von **52.087,00 EUR** zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:            keine

## Begründung:

### 1. Antragsvolumen:

zum 30.06.2016 lagen insgesamt vor:	zum 30.06.2016 lagen für 2017 vor:	zum 30.06.2016 lagen für den Förderzeitraum 2017 - 2019 vor:
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>63 Anträge</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2 Anträge</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>61 Anträge</b></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• von <b>26 Trägern</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• von <b>2 Trägern</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• von <b>25 Trägern</b></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Finanzvolumen von: <b>2017: 3.745.268,16 EUR</b> <b>2018: 3.744.268,75 EUR</b> <b>2019: 3.974.291,74 EUR</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Finanzvolumen von: <b>2017: 85.210,26 EUR</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Finanzvolumen von: <b>2017: 3.660.057,90 EUR</b> <b>2018: 3.744.268,75 EUR</b> <b>2019: 3.974.291,74 EUR</b></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Vollzeitstellenvolumen von: <b>2017: 63,65 VzS</b> <b>2018: 62,36 VzS</b> <b>2019: 64,36 VzS</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Vollzeitstellenvolumen von: <b>2017: 1,67 VzS</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Vollzeitstellenvolumen von: <b>2017: 61,98 VzS</b> <b>2018: 62,36 VzS</b> <b>2019: 64,36 VzS</b></li></ul>

### 2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

### 3. Vorgehensweise

#### 3.1 Schwerpunkte/Sparten

Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Schwerpunkten/Sparten getätigt.

#### 3.2 Ranking

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mehrere Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (JugendpflegerIn, sozialpädagogische TeamleiterIn und weitere Fachkräfte) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

### 3.3 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

### 4. Förderzeitraum

Aus fachlich-inhaltlichen Gründen wird der Förderzeitraum wie folgt differenziert:

Maßnahmen	Begründung	Förderzeitraum
Leistungsbeschreibung I A - Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)	Maßnahmen sollen perspektivisch über Bereich Kindertageseinrichtungen finanziert werden.	nur 2017
neue Maßnahmen	Nach Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie sollen erstmalige Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII bis zu einem Jahr gefördert werden.	nur 2017
kofinanzierte Maßnahmen Bund/ Land Sachsen-Anhalt/ Saalekreis	Bei Maßnahmen, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.	nur 2017
Allgemeine Förderung von jungen Menschen mit Migrations- und Flucht-hintergrund im Sozialraum II	Situations- und Konzeptionsänderung, im Jahre 2017 muss die Situation neu bewertet werden.	nur 2017
5 kommunale Schulsozialarbeitsmaßnahmen	Nach Nr. 5.5 der Förderrichtlinie sind Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechend erfolgt die Anpassung an die Laufzeit des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, da dann die Möglichkeit für die Träger besteht, Fördermittel im Rahmen des avisierten Nachfolgeprogramms zu beantragen.	bis 31.07.2018

### 5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in Anlagen SR I bis SRÜ aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 festgestellten Bedarfen und daraus folgenden Maßnahmenplanungen.

### 6. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, einen angemessenen Teil der in der Jugendhilfe verwandten Gelder für die Jugendarbeit, die

Jugendsozialarbeit und die Familienbildung, somit für den „präventiven Leistungsbereich“ zu verwenden.

**Anlagen:**

(Anlagen wurden als Gesamtanlagen zusammengefügt)

Anlage A

Anlage SR I

Anlage SR II

Anlage SR III

Anlage SR IV

Anlage SR V

Anlage SRÜ